

Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege –Kinderfördersatzung– vom 20.10.2011

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz–) die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote zusammengefasst.

Die Jugendämter in der StädteRegion Aachen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein–Westfalen –KrO NRW– vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646/SGV NW 2021) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen vom 26.02.2008 (GV.NRW. S. 162) sowie §§ 23, 24, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII –Kinder– und Jugendhilfe–), neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz–) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder– und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz–Änderungsgesetz – vom 25. Juli 2011 (GV. NRW S. 377) hat der Städteregionstag der StädteRegion Aachen in seiner Sitzung am 20.10.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Sinne der §§ 22 bis 24a SGB VIII i.V. mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Sie findet keine Anwendung auf Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege–, ausschließlich privat finanzierte Kinderbetreuung, heilpädagogische Einrichtungen und offene Ganztagsgrundschulen.

(2) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des SGB VIII und des KiBiz unmittelbar.

(3) Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen. Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege ist zudem Voraussetzung, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich hat.

(2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt in der Regel voraus, dass die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich hat.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

(2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson, sowie
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die nähere Ausgestaltung ergibt sich aus § 4 KiBiz.

§ 4 Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung

Über die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung (Platzzahl insgesamt, Gruppenformen, Anzahl der Plätze für Kinder im Alter unter zwei, unter drei und über drei Jahren, Anzahl der Plätze für eine Buchungszeit mit 25, 35 oder 45 Stunden, Plätze für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, Plätze in Kindertagespflege) entscheidet jährlich zum 15.03. der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

II. Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 5 Rechtsanspruch und bedarfsgerechtes Angebot

- (1) Eltern können aus dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen wählen, soweit es als Ergebnis der Bedarfsplanung als bedarfsgerecht angeboten wird.
- (2) Ein individueller Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach den jeweils geltenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Kinder mit Rechtsanspruch sind vorrangig aufzunehmen. Im Übrigen gelten die Bedarfskriterien des § 24 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Einrichtung.
- (4) Eltern haben das Recht, zwischen verschiedenen Einrichtungen zu wählen, soweit im Rahmen der Betriebserlaubnis und der Bedarfskriterien des § 24 SGB VIII Plätze frei sind.
- (5) Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit in integrativen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der teilstationären Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden (Inklusion).
- (6) Die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wird in der Regel durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllt.

III. Förderung in Kindertagespflege

§ 6 Kindertagespflegeerlaubnis

Für die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis gelten § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz unmittelbar.

§ 7 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechende Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

(3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

§ 8 Allgemeine Bedarfskriterien

(1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mindestens 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erforderlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 7 Abs. 2 letzter Satz durchschnittlich 10 Stunden/Woche.

§ 9 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt den Betreuungsbedarf im Sinne des §§ 7 und 8 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege –nach vorheriger Vermittlung –nach Maßgabe der §§ 11–17.

§ 10 Vermittlung

(1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.

(2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 11 Geldleistung

(1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Kinder bis zum Schuleintritt
2. Mindestbetreuungsbedarf von 15 Stunden/Woche
3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
4. Vermittlung durch den beauftragten freien Träger der Jugendhilfe
5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert

(2) Abs. 1 Ziff. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 7 Abs. 2, Satz 2, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 12 Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung

(1) Auf schriftlichen Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen

Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gewährt.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 11 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonates wirksam.

(3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.

(4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht und für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

(5) Die Höhe der Geldleistung zur Erstattung des Sachaufwandes und zur Anerkennung der Förderungsleistung richtet sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 13 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 14 Unfallversicherung

(1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.

(2) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.

(3) Soweit die Tagespflegeperson nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegt, können die Kosten für eine private Unfallversicherung in Höhe des gesetzlichen Beitrages erstattet werden.

§ 15 Aufwendungen zur Alterssicherung

(1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.

(2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG–) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 16 Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

(2) Erstattungsfähig sind

– die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen,

bzw.

– die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.

(3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen

– zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,

– für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),

oder

– soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 17 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

IV. Elternbeiträge

§ 18 Beitragspflichtige

(1) Die StädteRegion Aachen erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Jugendamtsbereich. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

(4) Werden von einer Einrichtung im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses zur Bedarfsplanung oder bei Kombination von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege längere Buchungszeiten als 45 Stunden angeboten, so erhöht sich der Elternbeitrag pro zusätzlich gebuchter Stunde um 1/45 des Elternbeitrages für 45 Stunden.

§ 19 Beitragszeitraum

(1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung bzw. durch Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

(3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 20 Beitragsbefreiungen

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 18 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in

Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

(3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen nach Absatz 1 oder 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.

§ 21 Belegpflicht

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 22 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 23 Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.

(2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalles bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden.

V. Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

(2) Die Satzung der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz–) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –SGB VIII– (Elternbeitragssatzung) und die Satzung der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009 über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch –SGB VIII– (Kindertagespflegesatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2011 werden mit Wirkung vom 01.08.2011 aufgehoben.

Anlage 1

zur Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege -Kinderfördersatzung- vom 20.10.2011

Geldbeträge zur Erstattung des Sachaufwandes und zur Anerkennung der
Förderungsleistung in der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

	Betreuungsumfang wöchentlich/Kind	Leistungssatz monatlich/Kind
1	ab 10 und bis 15 Std.*	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €
4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

* nur bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Anlage 2

zur Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege -Kinderfördersatzung- vom 20.10.2011

Elternbeiträge

A) Kinder in Kindertagespflege und im Alter ab 2 Jahren in Kindertageseinrichtungen

	Buchungszeit		
	bis 25 Stunden/Woche	bis 35 Stunden/Woche	bis 45 Stunden/Woche
Einkommen			
bis 12271 €	0 €	0 €	0 €
bis 24542 €	27 €	28 €	45 €
bis 36813 €	48 €	49 €	77 €
bis 49084 €	79 €	80 €	126 €
bis 61355 €	125 €	126 €	195 €
bis 73626 €	164 €	165 €	257 €
über 73626 €	214 €	215 €	366 €

B) Kinder im Alter unter 2 Jahren in Kindertageseinrichtungen

	Buchungszeit		
	bis 25 Stunden/Woche	bis 35 Stunden/Woche	bis 45 Stunden/Woche
Einkommen			
bis 12271 €	0 €	0 €	0 €
bis 24542 €	46 €	47 €	74 €
bis 36813 €	96 €	97 €	154 €
bis 49084 €	143 €	144 €	228 €
bis 61355 €	189 €	190 €	302 €
bis 73626 €	214 €	215 €	341 €
über 73626 €	302 €	303 €	458 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege –Kinderfördersatzung– vom 20.10.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 20.10.2011

(Der Städteregionsrat)